

## Arbeitnehmerinformation - Auszahlung von Resturlaubsentgeltansprüchen

Grundsätzlich ist die Auszahlung von Urlaubsentgelt und zusätzlichem Urlaubsgeld nur bei gleichzeitiger Freizeitgewährung in einem Malerbetrieb zulässig.

Sollten Sie **nicht** mehr in einem Malerbetrieb tätig sein, ist der letzte Arbeitgeber im Maler- und Lackiererhandwerk nur bei Nachweis eines der folgenden tariflichen Sonderfälle zur Abgeltung verpflichtet:

- **Studium/Schulbesuch**  
Nachweis: Bescheinigung der Schule/Lehranstalt
- **Berufswechsel**  
→ **mindestens 3-monatige Tätigkeit außerhalb des Maler- und Lackiererhandwerks**  
Nachweis: Arbeitsbescheinigung
- **Selbständigkeit**  
Nachweis: Kopie der Gewerbeanmeldung im Maler- und Lackiererhandwerk
- **Auswanderung**  
Nachweis: → innerhalb der EU: Abmeldung des Einwohnermeldeamtes  
→ außerhalb der EU: amtliche Bescheinigung, dass die Ausreisepapiere ausgestellt sind
- **Todesfall** (Auszahlung an Erben oder an Personen, die für die Bestattungskosten aufkommen)  
Nachweis: Sterbeurkunde, quittierte Rechnung der Bestattungskosten und/oder Erbschein
- **Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit oder Rentenbezug**  
Nachweis: Kopie des Rentenbescheids
- **Wechsel in das Angestelltenverhältnis**  
Nachweis: Bescheinigung des Betriebes

Arbeitslosigkeit und/oder Krankheit sind keine tariflichen Sonderfälle, in denen eine Abgeltung möglich ist.

Für die Abgeltung des Resturlaubsentgeltanspruchs sind dem Betrieb die entsprechenden Lohnsteuermerkmale mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass seit dem Jahr 2016 die Lohnnachweiskarte direkt von der Malerkasse erstellt wird und nicht mehr vom Betrieb/Steuerbüro geführt. Der Teil B wird Ihnen wie bisher von Ihrem (ehemaligen) Arbeitgeber ausgehändigt, im Ausnahmefall aber auch direkt von der Malerkasse.

Die Pflicht zur Abgeltung im tariflichen Sonderfall besteht nur bis zum Ende des Folgejahres nach dem Ausscheiden aus dem Maler- und Lackiererhandwerk.

**Beispiel:** Herr Maler scheidet 2022 aufgrund eines Berufswechsels aus dem Maler- und Lackiererhandwerk aus. Er kann bis zum **31.12.2023** die Auszahlung von seinem letzten Arbeitgeber fordern.

Können Sie **keinen** der tariflichen Sonderfälle nachweisen, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines weiteren Kalenderjahres (01.01. – 31.12.) die Entschädigungszahlung bei der Malerkasse zu beantragen.

**Beispiel:** Herr Maler versäumte es, bei seinem letzten Arbeitgeber bis zum 31.12.2023 die Abgeltung zu beantragen. Nun kann er vom **01.01. – 31.12.2024** die Entschädigungszahlung bei der Malerkasse beantragen.

Im Falle langanhaltender Arbeitslosigkeit/Krankheit zahlt die Malerkasse die Resturlaubsentgeltansprüche aus. Voraussetzung ist jedoch, dass die Arbeitslosigkeit/Krankheit über ein gesamtes Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) andauert.

**Beispiel:** Herr Maler wurde 2022 arbeitslos/krank. Die Arbeitslosigkeit/Krankheit dauert über den 31.12.2023 hinaus an. Nun kann Herr Maler in der Zeit vom **01.01. – 31.12.2024** die Entschädigungszahlung bei der Malerkasse beantragen.

→ **WICHTIG!! Nach Ablauf der Fristen sind alle Ansprüche verfallen.**